

DER BEGRIFF DES TOTALSCHADENS IN DER SEEVERSICHERUNG

Von EIICHI KIMURA*

Die Schadenversicherung ist eine Versicherung, in der der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherten den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Schaden zu ersetzen. Der Schaden ist daher ein Zentralbegriff der Schadenversicherung.¹ Nach der herrschenden Meinung ist der ersatzpflichtige Schaden die Negation des versicherten Interesses infolge Verwirklichung der versicherten Gefahr. Kürzer: Der Schaden sei die Negation des Interesses.²

Bei der Seeversicherung tritt noch mehr als bei der Binnerversicherung der Unterschied zwischen Totalschaden und Partialschaden oder Teilschaden stark in den Vordergrund. Während in Japan das Handelsgesetzbuch und die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen den Totalschaden definieren, teilt das englische Marine Insurance Act (MIA), 1906 den Totalschaden in actual total loss und constructive total loss ein, und bestimmt die beiden Begriffe. Nach § 57 MIA gibt es actual total loss "where the subject-matter insured is destroyed, or so damaged as to cease to be a thing of the kind insured, or where the assured is irretrievably deprived thereof". Ferner lautet § 60 MIA: "There is a constructive total loss where the subject-matter insured is reasonably abandoned on account of its actual total loss appearing to be unavoidable, or because it could not be preserved from actual total loss without an expenditure which would exceed its value when the expenditure had been incurred." Der Begriff des konstruktiven Totalschaden ist dem japanischen Versicherungsrecht fremd, jedoch kann der Versicherte durch den Abandon auch die Versicherungssumme wie im Falle des Totalschadens verlangen, wenn das Schiff verschollen oder reparaturunfähig ist, oder die Güter wegen des Schadens des Transportmittels nicht weiter befördert werden können.

Andererseits wird in den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen (ADS) bei der Kaskoversicherung und der Güterversicherung eine unterschiedliche Einteilung für die Klassifikation des Schadens verwendet.³ Bei der Kaskoversicherung unterscheidet man Totalverlust, Verschollenheit und Teilschaden. Nach § 71 ADS gilt das Schiff auch als total verloren, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere unrettbar gesunken, oder wenn es in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist. Bei der Güterversicherung wird eingeteilt in Verlust, Verschollenheit und Beschädigung. Trotz dieser unterschiedlichen Einteilung zwischen dem englischen und dem deutschen Recht bestehen sachlich keine Differenzen, weil die Ver-

* Professor (*Kyōju*) der Versicherungswissenschaft.

¹ Vgl. Schmidt, Versicherungsalphabet, 4. Aufl., Karlsruhe 1969, S. 204.

² Möller, Versicherungsrecht, Wiesbaden 1971, S. 151.

³ Enge, Transportversicherung, Versicherungswirtschaftliches Studienwerk, 2. Aufl., Wiesbaden 1974, S. 90 ff.

schollenheit ein Unterfall des Totalschadens ist.

Bei der Seeversicherung ist die Klausel "Total Loss Only" (T.L.O.) oder "Nur für Totalschaden" seit langem in der ganzen Welt üblich. In Japan haftet der Versicherer im Bereiche der Binnenversicherung heutzutage häufig nur für Totalschaden, z.B. in der Erdbebenversicherung, in der Sturmversicherung, in der Kraftfahrzeugsversicherung.

Kein Zweifel kann darüber stehen, daß unter dieser Klausel der Versicherer nur für den Totalschaden haftet und nicht für den Partialschaden. Aber wenn der Totalschaden als Häufung der Partialschäden, d.h. infolge mehrerer sukzessiver Ereignisse entstanden ist, hat der Versicherer den Schaden als Totalschaden zu ersetzen? Genauer: Muss der Versicherer den vollen Versicherungswert ersetzen oder nur den durch das letzte Ereignis verursachten Schaden? Wie ist die Haftung des Versicherers, falls der versicherte Gegenstand infolge eines versicherten Ereignisses und eines nachher eingetretenen nicht versicherten Ereignisses schließlich total verlorengegangen ist oder umgekehrt falls er durch das nicht versicherte Ereignis und das später eingetretene versicherte Ereignis endlich total verlorengegangen ist?

Die Lösung dieser Fragen ist sehr kompliziert. Um die Probleme klarzustellen, möchte ich hier Beispiele anführen. Güter waren mit der Klausel "Nur für Totalschaden" gegen Seefahrt versichert. Sowohl der taxierte Versicherungswert als die Versicherungssumme waren 10 Millionen Yen. Die Kriegsgefahr war ausgeschlossen. Wie haftet der Versicherer in den folgenden drei Fällen?

a) Die Güter erlitten einen Brandschaden, dessen Höhe 4 Millionen Yen war. Nachher ist der Rest durch einen Sturm zusammen mit dem Schiff gesunken.

b) Durch die Kriegsgefahr erlitten die Güter einen Schaden von 4 Millionen Yen. Später ist der Rest durch einen Brand total verlorengegangen.

c) Nachdem die Güter den Brandschaden von 4 Millionen Yen erlitten, ist der Rest durch die Kriegsgefahr total verlorengegangen.

Hinsichtlich der Haftung des Versicherers in diesen drei Fällen können die folgenden vier Meinungen vertreten werden.⁴

Nach der Meinung A haftet der Versicherer im Falle:

a) auf 10 Millionen Yen. Die Ursachen des Totalschadens seien die beiden versicherten Gefahren.

b) auf 6 Millionen Yen. Der Versicherungswert zur Zeit des Totalschadens sei 6 Millionen Yen.

c) auf Null. Der Brandschaden sei ein Partialschaden.

Nach der Meinung B haftet der Versicherer im Falle:

a) auf 6 Millionen Yen. Der Totalschaden sei der durch das Sinken verursachte Schaden.

b) auf 6 Millionen Yen. Der durch die versicherte Gefahr entstandene Totalschaden betrage 6 Millionen Yen.

c) auf Null. Der Totalschaden sei durch die nicht versicherte Gefahr verursacht.

Nach der Meinung C haftet der Versicherer im Falle:

⁴ Vgl. Katsuragi, Der Begriff des Totalschadens im Fall der sukzessiven Ereignisse. Beiträge zur Schadenversicherung, Tokio 1974, S. 411 ff.

a) auf 10 Millionen Yen. Grundsätzlich gebe es keinen Totalschaden, wenn der versicherte Gegenstand einmal einen Partialschaden erlitten habe. Aber ausnahmsweise ersetze der Versicherer den ganzen Schaden als Totalschaden, falls beide Ereignisse die versicherten Gefahren seien.

b) auf 6 Millionen Yen, vorausgesetzt, daß der Brand für sich allein den Totalschaden verursacht hätte, wenn durch die Kriegsgefahr der Schaden von 4 Millionen nicht entstanden wäre.

c) auf Null. Der Schaden von 4 Millionen sei ein Partialschaden.

Nach der Meinung D haftet der Versicherer im Falle:

a) auf 10 Millionen Yen. Der Totalschaden sei durch die zwei versicherten Gefahren entstanden.

b) auf 6 Millionen Yen. Der Versicherer habe den Teil des Totalschadens zu ersetzen, der durch die versicherte Gefahr verursacht worden sei.

c) auf 4 Millionen Yen. Wie im Falle b) habe der Versicherer den Teil des Totalschadens zu ersetzen, der durch die versicherte Gefahr verursacht worden sei.

Unten werde ich diese Meinungen nebeneinander untersuchen.

Nach der Meinung A ersetzt der Versicherer im Falle a) den ganzen Schaden aus dem Grund, daß der Totalschaden durch die versicherten Ereignisse verursacht werde. In der Tat ist der versicherte Gegenstand innerhalb der Versicherungsdauer infolge zweier versicherter Ereignisse schließlich total verlorengegangen. Aber er hat durch das erste Ereignis nur einen Partialschaden erlitten. Warum muss der Versicherer unter der Klausel "Nur für Totalschaden" diesen Partialschaden ersetzen? Wir müssen nicht vergessen, daß die Prämie unter dieser Klausel billiger ist als in den Fällen der anderen Deckungsformen, z.B. "Free from Particular Average", "With Average", "All Risks" usw.

Wenn die versicherten Güter während einer kurzen Versicherungsdauer, z.B. einer Reise, total verlorengegangen sind, wird der Versicherte alle Gründe haben zu glauben, daß der Versicherer, der nur für Totalschaden haftet, den ganzen Schaden ersetzen muss. Wenn aber wir insbesondere an die Erdbebenversicherung denken, wird der theoretische Fehler sichtbar. Ein Haus wird durch ein Erdbeben halb zerstört, und nach zehn Monaten wird es durch ein anderes Erdbeben total zerstört. Muss der Versicherer unter der Klausel "Nur für Totalschaden" beide Schäden ersetzen? Die Antwort wird sicherlich negativ sein. Deswegen kann ich der Meinung A im Falle a) nicht beistimmen. In den Fällen b) und c) stimme ich mit der Meinung A überein.

Die Meinung B wurde von dem verstorbenen Kitazawa⁵ vertreten. Ich glaube, daß sie richtig ist. Kürzlich wurde sie aber von Katsuragi, Vertreter der Meinung D, stark kritisiert. Daher komme ich auf die Meinungen B und D im Zusammenhang später zurück.

Die von Matsushima⁶ vertretene Meinung C ist sehr kompliziert. Sie erkennt den Begriff des Totalschadens nicht mehr an, wenn beim versicherten Gegenstand schon einmal ein Partialschaden entstanden ist. Der Totalschaden trete nur dann ein, wenn der versicherte Gegenstand durch ein Versicherungsfall total verlorengegangen sei. Aber der Versicherer habe ausnahmsweise den ganzen Schaden als Totalschaden zu ersetzen, falls der versicherte Gegenstand durch versicherte Ereignisse total verlorengegangen sei. Ferner

⁵ Kitazawa, Entwurf der neuen Güterversicherungsbedingungen. Zeitschrift für Schadenversicherung, Bd. 3, Heft 3, S. 197. ff.

⁶ Vgl. Katsuragi, a.a.O., S. 426.

habe der Versicherer im Falle b) den Schaden von 6 Millionen Yen zu ersetzen, falls ohne das erste Ereignis ein Totalschaden durch das zweite Ereignis entstanden wäre. Matsushima sagt auch: Der Versicherer ersetze bei auf Deck verladene Gütern den entstandenen Schaden, vorausgesetzt, daß dieser Schaden entstanden wäre, wenn auch diese Güter im Frachtraum geladen gewesen wären. Gewiß gibt es in den Allgemeinen Japanischen Seeversicherungsbedingungen über die Güter eine solche Bestimmung. Aber ohne eine solche besondere Bestimmung kann man nicht die Klausel "Nur für Totalschaden" wie die Meinung C interpretieren. Im englischen Recht herrscht die Regel: Der Totalschaden verschlingt den Partialschaden. Nach dieser Regel muss der Versicherer im Falle b) den ganzen Schaden, d.h. 10 Millionen Yen ersetzen. Aber das japanische Recht kennt keine gleiche Regel. Den Grund, weswegen der Versicherer im Falle b) nach der Meinung C 6 Millionen ersetzen soll, kann ich nicht verstehen.

Nun muss ich die Meinung D untersuchen, die vor kurzem Katsuragi⁷ vertreten hat. Die Grundidee der Meinung D ist: Der Totalschaden, für den der Versicherer nach der Klausel "Nur für Totalschaden" haftet, könne nicht nur durch ein Ereignis, sondern auch durch mehrere Ereignisse entstehen. Es gebe keine Vorschrift in den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen, nach der der Nur-für-Totalschaden-Versicherer nur für den Totalschaden haftet, die durch ein Ereignis verursacht würde. In jedem Fall, in dem der versicherte Gegenstand während der Versicherungsdauer total verlorengegangen sei, müsse der Versicherer den durch versicherte Ereignisse entstandenen Schaden ersetzen.

Nach der Meinung D kann der Versicherte die Partialschäden, die während der Versicherungsdauer durch die versicherten Gefahren verursacht werden, von dem Nur-für-Totalschaden-Versicherer ersetzt werden. Diese Meinung ist für den Versicherten sicherlich sehr günstig. Aber sie führt zu unbilligen Ergebnissen, da der Versicherte unter dieser Klausel Prämien gespart hat. Wenn er auch für den Partialschaden entschädigt werden will, muss er die entsprechende Klausel vereinbaren. Gewiß erscheint es als zu streng, wenn der Versicherer nur den durch das letzte Ereignis verursachten Schaden ersetzt, falls der versicherte Gegenstand während einer kurzen Reise durch mehrere versicherte Ereignisse total verlorengegangen ist. Das kann der Verkehrsanschauung der Seeversicherung zuwiderlaufen. Wenn es aber so ist, müssen solche Bedingungen in der Klausel "Nur für Totalschaden" bestimmt werden. Sonst hat der Versicherer nur den Schaden zu ersetzen, der zur Zeit des Totalschadens entstanden ist. Aus den erwähnten Gründen kann ich die Meinung D nicht unterstützen, und ich stimme mit der Meinung B überein.⁸

Übrigens glauben einige Praktiker der Seeversicherung, daß im Falle b) der Versicherer 10 Millionen Yen deshalb entschädigen muss, weil der Versicherungswert taxiert ist. Der taxierte Versicherungswert verändere sich nicht während der Versicherungsdauer. Durch eine Taxenvereinbarung werde der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag festgesetzt. In der Tat ändert sich der Versicherungswert infolge einer Erhöhung oder Verminderung des Realwertes des versicherten Gegenstandes nicht, wenn er taxiert ist. Aber wenn der Gegenstand der Versicherung während der Versicherungsdauer einen Partialschaden erlitten hat, muss sich der taxierte Versicherungswert verhältnismäßig vermindern. Dewegen ist die Haftung des Versicherers im Falle b) nach meiner Meinung auf 6 Millionen Yen begrenzt. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß nach der englischen

⁷ Katsuragi, a.a.O.

⁸ Vgl. Ritter-Abraham, Das Recht der Seeversicherung, Bd. II, Hamburg 1967, S. 1392.

Regel "Der Totalschaden verschlingt den Partialschaden" der Versicherer in diesem Falle 10 Millionen Yen ersetzt; trotzdem kennen wir kein solches Prinzip.

Der Gebrauch der Klausel "Nur für Totalschaden" ist im Bereich der Güterseeversicherung heutzutage selten. Aber diese Klausel ist nicht nur in der Kaskoseeversicherung noch üblich, sondern auch in einigen neuen Zweigen der Binnenversicherung.⁹ Die theoretische Lösung der oben skizzierten Probleme muss auch für die Praxis wichtig sein.

⁹ Nach §1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Erdbebenversicherung haftet der Versicherer, den dem versicherten Gebäude oder Wohnungsmöbel durch den Brand, die Zerstörung, das Eingraben oder das Abwaschen infolge des Erdbebens, des Ausbruchs oder der Flutwelle unmittelbar oder mittelbar entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit dieser ein Totalschaden einschließlich des wirtschaftlichen Totalschaden ist. Im Unterschied zur Seeversicherung haftet der Versicherer in der Erdbebenversicherung nur für den Totalschaden. Es gibt keine solchen Klauseln wie W.A., F.P.A. usw., nach denen auch Partialschäden gedeckt werden.

Selbstverständlich ist diese Versicherung nicht so wirksam, weil sie nur den Totalschaden ersetzt. Aber der Zweck der Erdbebenversicherung ist die Sicherung des Existenzminimums. Daher sind die Gegenstände der Versicherung auf die Wohnung und die Hausgeräte beschränkt. Handelswaren und Büromaterialien sind ausgenommen. Auch die Versicherungssumme der Erdbebenversicherung ist auf 30% der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Wohnungsuniversalversicherung, Laduniversalversicherung, Feuerversicherung u.a.) begrenzt. Außerdem darf sie 2.4 Millionen Yen für eine Wohnung und 1.5 Millionen Yen für die Hausgeräte nicht übersteigen.